

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 03.01.2023

Zu Ltg.-**2382/A-4/361-2022**

Ausschuss



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 29. Dez. 2022

im Hause

LHSTV-P-L-397/288-2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber betreffend „Ausgleichsflächen für geplante Realisierung des Straßenbaus „Ostumfahrung“ in Lichtenwörth und Wiener Neustadt“, zu Zahl Ltg.-2382/A-4/361-2022, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 15. Jänner 2019, wurde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2“ erteilt. Mit Erkenntnis vom 22. Dezember 2020, W104 2216195-1/109E, berichtigt durch Beschluss vom 21. Jänner 2021, W104 2216195-2/112Z, hat das Bundesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerden abgeändert (zusätzliche Auflagen und Auflagenänderungen) und von der Projektwerberin während des Beschwerdeverfahrens eingereichte Projektänderungen und Projektpräzisierungen genehmigt. Im Übrigen wurden die Beschwerden abgewiesen.

Mit Beschluss des VwGH vom 9. März 2022, Ra 2021/06/0081 bis 0082-16, wurde die dagegen erhobene Revision zurückgewiesen. Das Erkenntnis des BVwG enthält keine Abänderungen zur Rodungsbewilligung und Ersatzaufforstung. Mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung wurde die dauernde Rodung in einem Flächenausmaß von 1.317 m² und die vorübergehende Rodung in einem Flächenausmaß von 803 m² genehmigt und wurden als Ausgleich der negativen Auswirkungen des Waldflächenverlustes Kompensationsmaßnahmen in Form von Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) im Verhältnis von 1:3, somit im Umfang von 3.951 m², vorgeschrieben. Die Vornahme der Ersatzaufforstungen hat bis spätestens 31.12.2029 zu erfolgen (Fristverlängerung durch BVwG).



Betreffend Rodung und Ersatzaufforstung enthält der Bescheid ua folgende Auflagen:

I.4.6.3 Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn der Projektwerber das Eigentumsrecht oder ein sonstiges, dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

I.4.6.4 Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn die Flächen für die Ersatzaufforstungen rechtlich gesichert sind, d.h. wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Grundeigentümer vorliegt.

I.4.6.7 Die genauen Aufforstungspläne sind der Behörde vor Beginn der Wiederaufforstungen bzw. vor Beginn der Ersatzaufforstungen vorzulegen.

Der UVP-Behörde wurde diesbezüglich bisher nichts vorgelegt. Da bisher weder Rodungen noch sonstige Bautätigkeiten erfolgten, war dies auch nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.